Saale-Holzland-Kreis

Landratsamt

Umweltamt/ Untere Immissionsschutzbehörde

**Bekanntmachung**

Die TRIDELTA Weichferrite GmbH, Robert-Friese Straße 8-10, 07629 Hermsdorf, beabsichtigt die Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse wesentlich zu ändern. Die Betriebseinheiten Masseaufbereitung, Drehrohrofen (DRO), Abluftreinigung und Wasseraufbereitung werden in die Halle auf dem Flurstück 1238/184 verlegt. Die DRO werden von 2 auf 1 reduziert.

Die zu ändernden Anlagen sind in die Nr. 2.10.2 (V) des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440) einzuordnen.

Aufgrund der Kapazität der zu ändernden Anlage der TRIDELTA Weichferrite GmbH ist in Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Anlagen) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I. S 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) unter Nr 2.6.2 (Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse mit einer Produktionskapazität von weniger als 75 t je Tag, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 Kubikmeter oder mehr beträgt oder die Besatzdichte mehr als 100 kg je Kubikmeter Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden) Spalte 2 festgelegt, dass eine standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 Absatz 2 durchzuführen ist.

Die standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Absatz 2 UVPG wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in [Anlage 3 Nummer 2.3](file:///C%3A%5Cdokument%5CAnlage_3_UVPG_Kriterien_fuer_die_Vorpruefung_im_Rahmen_einer-d139657%2C54.html) aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung der ersten Stufe, dass besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 5 Absatz 2 UVPG wird hiermit bekannt gegeben:

Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung, unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG, wird gemäß § 5 UVPG festgestellt, dass für das geplante Vorhaben auf dem vorgesehenen Standort besondere örtlichen Gegebenheiten vorliegen. Die Anlage liegt im Gewerbegebiet Hermsdorf im Trinkwasserschutzgebiet der Zone 3. Der Lage in einem Trinkwasserschutzgebiet der Zone 3 wird mit Auflagen zur Handhabung von wassergefährdenden Stoffen bereits derzeit entgegengewirkt. Durch das Vorhaben (Änderung des Anlagenbetriebes) sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter und Beeinträchtigung eines geschützten Gebietes im Sinne der Nummer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG zu erwarten. Die Anlagen werden umgesetzt und reduziert (DRO), die Masseaufbereitung zu einer Intensivmischanlage vereint, die Abluftanlage und die Wasseraufbereitung in die neue Halle verlagert. Somit besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2006 (GVBl. 2006, S. 513) im Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises, Umweltamt/ Untere Immissionsschutzbehörde, Schlossgasse 17, Zimmer 118, 07607 Eisenberg zugänglich.

Eisenberg, den 14.12.2020

(im Original gez. Und gesiegelt)

Siegel

Tröbst

Amtsleiter